

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 013/19****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Nächst Neuendorf	11.03.2019	Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	13.02.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	13.03.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nächst Neuendorfer Landstraße" im OT Nächst Neuendorf****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nächst Neuendorfer Landstraße“ im OT Nächst Neuendorf und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch).
und
2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf X besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet soll seiner vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dieses Bedarf eine weiterführende Planung wie hier in Form eines Bebauungsplanes.

Entstehen können 32 Baugrundstücke zwischen ca. 630 und 800 m² für die Bebauung mit Einfamilien- oder aber auch Doppelhäusern.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 159, 162 und 163 der Flur 1 der Gemarkung Nächst Neuendorf.

Das Flurstück 163 ist ein stadteigenes Grundstück. Die Grundstücksangelegenheiten werden gesondert behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein x

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Anlage:

Luftbild mit eingetragenem Plangebiet
Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2. Änderung)

BV 013/19

Flur 1

Plangebiet

165

Anlage

50



Nachst Ne



Augustus F.V.P.